

Vorlage-Nr.: VO23-044

**Zur Sitzung des
FIWiA
VA
RAT**

Betrifft: **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) einschließlich des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)**

Verfasser der Vorlage: Torsten Schulz
Anlage: 1.) Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
2.) Kostentarif
3.) Kostentarif aus 2015

Sachverhalt und Begründung:

Die Verwaltungskostensatzung incl. Kostentarif wurde letztmalig zum 15.09.2015 geändert. Um die zwischenzeitlich erfolgten Kostensteigerungen zu kompensieren, hat die Verwaltung die Tarife überprüft und nachkalkuliert.

Eine grundsätzliche Neuerung in der Satzung ist die dynamische Verweisung auf die Stundensätze der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, anstelle einer statischen Auflistung der AllGO-Stundensätze in der Satzung. Die Inselgemeinde ist aufgrund des Entschuldungsvertrages gehalten, jegliche Einnahmequellen auszuschöpfen. Eine Unterschreitung dieses Einnahmepotentials, indem evtl. überholte Kostensätze für Amtshandlungen in Rechnung gestellt werden, wird durch die dynamische Verweisung vermieden. Wenn sich die AllGO hinsichtlich der Stundensätze ändert, was regelmäßig der Fall ist, dann ist damit automatisch auch die Verwaltungskostensatzung der Inselgemeinde aktualisiert. Der AllGO wird durch § 3 (2) und (5) des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) eine zentrale Funktion zur Sicherung der Kostendeckung von Gebietskörperschaften eingeräumt und deshalb ist die dynamische Verweisung auf die AllGO nur das konsequente Zuendenken dessen, was die NVwKostG vorsieht.

Da die Bundesregierung kurz vor Weihnachten 2022 die Übergangsphase für die verpflichtende Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts bis Jahresende 2024 verlängert hat, ergab sich im Zuge dieser Satzungsnovelle noch keinerlei Umsatzsteuerrelevanz.

Die Inselgemeinde darf auch privatrechtliche Forderungen dem Mahn- und Beitreibungsverfahren öffentlich-rechtlicher Forderungen unterwerfen, was das Verwaltungshandeln vereinfacht. Die Verwaltung hat den Satzungstext dahingehend ergänzt.

Die Dienstleistungen des Standesamts waren bisher nicht Teil der Satzung, da viele Amtshandlungen gemäß der AllGO abgerechnet werden und daher keiner weiteren Regelung in der Verwaltungskostensatzung bedürfen. Zusätzlich gibt es aber Tarife, wie die Miete für die Nutzung von Räumen im Seemannshus oder den Verkauf der Stammbücher, die nun in die Verwaltungskostensatzung aufgenommen wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt,

die Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) einschließlich des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung.

Im Auftrag



Cornelia Baller

**Satzung der Inselgemeinde Langeoog
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172 - VORIS 20220 -) zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am **dd.mm.2023** folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für gebührenpflichtige Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis werden Gebühren gemäß der nach §3 Absatz 5 NVwKostG erlassenen Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) erhoben. Die Gebühren sollen gemäß §3 Absatz 2 NVwKostG den Aufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen decken, der durchschnittlich für die Amtshandlung anfällt.
- (2) Gemäß § 4 NKAG werden für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt – im eigenen Wirkungskreis der Inselgemeinde Langeoog nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – nachfolgend auch Kosten genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Die gemäß § 2 dieser Satzung in der Anlage Kostentarif genannten Zeitaufwände zur Gebührenbemessung von Amtshandlungen werden dem Kostenschuldner gemäß § 1 Absatz 4 AllGO in Rechnung gestellt.
- (4) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (5) Die Erhebung der Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet der § 6 und §1 Absatz 1 dieser Satzung nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, vgl. Anlage Kostentarife.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif kein fixer Betrag in Euro bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, insbesondere der Zeitaufwand gemäß § 1 Absatz 4 AllGO, sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Für Verwaltungstätigkeiten, zu denen die Beteiligten Anlass gegeben haben, die nicht im Kostentarif gemäß § 2 aufgeführt sind, werden die angefallenen Kosten in Anlehnung an vergleichbare Verwaltungstätigkeiten des Kostentarifs ermittelt und in Rechnung gestellt.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf dem Eineinhalbfachen der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem

Umfang der Stattgabe oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

- (3) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 Verwaltungsgerichtsordnung die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. Mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in (1) genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagenersatz

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Kosten für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Gebühren für Telefongespräche und Telefaxe,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen oder Daten.
 8. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
 9. entstehende Umsatzsteuer anlässlich der Amtshandlung
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 8

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Inselgemeinde Langeoog einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der übersteigende Betrag zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung, insbesondere dort § 7 und 7a (Fälligkeit und Säumniszuschlag).

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 15.09.2015 außer Kraft.

Langeoog, den dd.mm.2023

Die Bürgermeisterin

(Siegel)

(Heike Horn)

Anlage Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

(§ 2) der Inselgemeinde Langeoog

Vorbemerkung zu den Tarifen der Inselgemeinde Langeoog

Für die im nachfolgenden Tarif genannten Amtshandlungen, die nach zeitlichem Verwaltungsaufwand zu berechnen sind und in der folgenden Tabelle mit dem Wort „**Zeitaufwand**“ kenntlich gemacht sind, gelten die Pauschsätze für Zeitaufwand aus der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. (Ohne Gewähr für die Aktualität folgender links und ihrer Inhalte, und als barrierefreie Hilfestellung zum Nachschlagen, vgl. Pauschsätze und AllGO unter Fußnoten ¹ und ². Am Ende dieser Anlage findet sich eine Handreichung, in der beispielhaft das Auffinden der konkreten Kostensätze in der AllGO gezeigt wird. Diese Handreichung zeigt nur wie die anzuwendenden Kostensätze gefunden werden können. Die im konkreten Fall anzuwendenden Kostensätze sind stets der aktuell gültigen AllGO zu entnehmen und niemals dieser Handreichung!

Die AllGO §1 Abs. 4 sieht hinsichtlich der Bestimmung von Zeitaufwendungen folgendes vor:

Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand aller an der Ausführung sowie Vor- und Nachbereitung der einzelnen Amtshandlung oder Leistung beteiligten Stellen maßgebend. Der erforderliche Zeitaufwand ist auch maßgebend, wenn nach dem Kostentarif die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen ist. Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen.

Folgende Tabelle übersetzt die in der AllGO nach Laufbahngruppen differenzierten Kostensätze in die Entgeltgruppen des TVöD und die Besoldungsgruppen für Beamte:

Laufbahngruppe	Entgeltgruppe gem. TVöD	Besoldungsgruppe Beamte
Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt; ehemals höherer Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 4 c AllGO	EG 13 – EG 15 Ü	A 13 – A 16
Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt; ehemals gehobener Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 3 c AllGO	EG 9 – EG 12	A9 – A 13
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt; ehemals mittlerer Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 2 c AllGO	EG 5 – EG 8	A 6 – A 9
Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt; ehemals einfacher Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 AllGO	EG 1 – EG 4	A 3 – A 5

¹ Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich aus Allgemeiner Gebührenordnung (AllGO) (gleichzeitig STRG Taste drücken und auf den Link klicken):
https://www.mf.niedersachsen.de/download/102710/Zusammenstellung_der_Pauschsätze_fuer_Verwaltungsaufwand.pdf

² Die AllGO findet sich unter folgendem Link (gleichzeitig STRG Taste drücken und auf den Link klicken):
https://www.mf.niedersachsen.de/download/1822/Allgemeine_Gebuehrenordnung_AllGO_.pdf

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Abschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, Versendung, je Seite	
1.1	bis zum Format DIN A3	
1.1.1	Für die ersten 50 Seiten	0,60 €
1.1.2	Jede weitere Seite	0,20 €
1.2	Versendung von Urkunden	3,00 € + Auslagen (Postgebühren)

2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, die die Behörde selbst hergestellt hat,	
2.1	je Seite	Zeitaufwand, mind. 3,00 €
2.2	in anderen Fällen je Seite	Zeitaufwand, mind. 5,00 €
2.3	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen, je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn die Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind), je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
2.5	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland, je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand

3	Langeoog Card	
3.1.1	Ausstellung einer Karte mit Lichtbild	12,50 €
3.1.2	Ausstellung eines Ermäßigungsscheins	10,00 €
3.2	Verlängerung einer Karte mit Lichtbild	5,00 €

4	Akteneinsicht, Auskünfte	
4.1	Die Einsicht in Akten, Register, Dateien, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 68 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	Zeitaufwand, mind. 14,00 €
4.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Dateien, Karteien und dergleichen, je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand,
4.3	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je angefangene 15 Minuten	Zeitaufwand, mind. 12,50 €
4.4	Schriftliche Auskunft je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
4.5	Aktenüberlassung, Aktenversendung inkl. Dateien, je Akte	Zeitaufwand, mind. 26,00 € + Auslagen
4.6	Aufnahme von Verhandlungen	Zeitaufwand

5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen	
5.1	Eine zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit pro angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand, mind. 60,00 €
5.2	Ausnahmegenehmigungen aufgrund der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der Insel Langeoog pro angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand, mind. 60,00 €

6	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
----------	---	-------------

7	Vermögensverwaltung Vorrangeinräumungs- Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
7.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	25,00 €
7.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00 €
7.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
7.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00 €
7.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00 €
7.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativattest) § 24 ff BauGB je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
7.4	Bescheinigung über die gesicherte Erschließung je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
7.5	Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
7.6	Erteilung eines Negativattests nach § 22 BauGB je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
7.7	Aufstellung über den Stand des Steuer- oder Abgabekontos, je Haushaltsjahr	5,00 €
7.8	Zweitausfertigung von Steuer-, Abgaben- und sonstigen Quittungen	2,50 €
7.9	Ersatz- Hundesteuermarke	14,70 €
7.10	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,50 €
7.11	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
7.12	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	Zeitaufwand und Auslagen, min. 15,00 €
7.13	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	kostenfrei und nur elektronisch

8	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,</u> die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Viertelstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	
8.1	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	Zeitaufwand
8.2	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:	Zeitaufwand
8.2.1	Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde der Beaufsichtigung	Zeitaufwand
8.2.2	Außenarbeiten je angefangene Viertelstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	Zeitaufwand

9	Ausgabe von gemeindlichen Kennzeichen im Rahmen der Sondernutzung an Gemeindestraßen (§ 12 Sondernutzungssatzung)	30,00 €
10	Genehmigung zu Einleitung von Abwasser nach der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde	
10.1.1	Entwässerungsgenehmigung der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück je angefangene Viertelstunde (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht)	Zeitaufwand
10.1.2	für jeden weiteren Nachtrag je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
10.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
10.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
10.4	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
10.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen	Zeitaufwand, mind. 250,00 €
10.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	Zeitaufwand, mind. 2500,00 € + Auslagen
10.7	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes bzw. nach § 8 NWaldLG je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
11	Gartenwasserzähler - Überprüfung und Verplombung	72,00 €
12	Benutzung des gemeindlichen Aushangkastens (max. DIN A 4)	
12.1	pro Woche	10,00 €
12.2	pro Monat	30,00 €
12.3	pro Jahr	300,00 €
13	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter. Anmerkung: Die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten sollte in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	Zeitaufwand
14	Personenstandswesen (Standesamt) gemäß PStG	
14.1	Gebühren einzelner Amtshandlungen gemäß AllGO in ihrer jeweils gültigen Fassung, s. Seite 1, Fußnote 2	Vgl. AllGO
14.2	Nutzungsgebühr Seemannshus	300,00 €
14.3	Stornokosten Seemannshus	100,00 €
14.4	Stammbuch	45,00 €

Das Folgende ist nur eine **unverbindliche Handreichung** zur Erläuterung **wo die Kostensätze für Zeitaufwand** in der **AllGO** und der **Zusammenstellung der Pauschsätze für Verwaltungsaufwand** zu finden sind.

Welche Kostensätze im konkreten Fall anzuwenden sind muss jeweils anhand der aktuell gültigen AllGO ermittelt werden:

Voris - Vollversion:

Gesamtes Gesetz

verwendetes Aktenzeichen: **Urkunde**

Amtliche Abkürzung:	AllGO	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	05.06.1997	Fundstelle:	Nds. GVBl. 1997, 171; ber. 1998, 501
Gültig ab:	26.06.1997	Gliederungs-Nr:	202200144
Dokumenttyp:	Gebührenordnung		

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO-) Vom 5. Juni 1997

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 08.11.2022 bis 31.12.2022

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2022 (Nds. GVBl. S. 669, 734)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie des § 14 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NvwKostG) vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 494), in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) wird im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den übrigen Ministerien, ausgenommen das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen der Landesverwaltung und im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, für Leistungen, die von Landesbehörden oder im übertragenen Wirkungskreis von Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind, sowie für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung des Landes befinden, sind Gebühren und Auslagen in Form pauschallerter Auslagensätze nach dieser Verordnung und dem nachstehenden Kostentarif (Anlage) zu erheben.

(2) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

(3) ¹Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen, wenn die Amtshandlung oder Leistung ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) fällt. ²Amtshandlungen und Leistungen, die im Kostentarif in der Spalte „Gebühr/Euro“ mit dem Zeichen „³“ gekennzeichnet sind, fallen ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG.

(4) ¹Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand aller an der Ausführung sowie Vor- und Nachbereitung der einzelnen Amtshandlung oder Leistung beteiligten Stellen maßgebend. ²Der erforderliche Zeitaufwand ist auch maßgebend, wenn nach dem Kostentarif die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen ist. ³Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhält-

nissen von einer **entsprechend ausgebildeten Fachkraft** benötigt wird. ⁴Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner **verursachte Wartezeiten** sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die **An- oder Abfahrten** erfordern, **auch die Zeit für die An- und Abfahrten** als erforderlicher Zeitaufwand. ⁵Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, sind **je angefangene Viertelstunde** erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 
11,75 Euro, |
| 2. | für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | |
| | a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung | 16,00 Euro, |
| | b) als Beschäftigte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie | 16,75 Euro, |
| | c) im Übrigen | 
14,25 Euro, |
| 3. | für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | |
| | a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung | 20,25 Euro, |
| | b) als Beschäftigte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie | 19,75 Euro, |
| | c) im Übrigen | 
18,00 Euro, |
| 4. | für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | |
| | a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung | 24,75 Euro, |
| | b) als Beschäftigte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie | 22,75 Euro, |
| | c) im Übrigen | 
22,25 Euro, |

(5) ¹Bei Amtshandlungen und Leistungen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung bleiben abweichend von Absatz 4 Satz 4 Wartezeiten und Zeiten für An- und Abfahrten bei der Ermittlung des für die Gebühr zugrunde zu legenden erforderlichen Zeitaufwands außer Betracht. ²Im Zusammenhang mit An-

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Inselgemeinde Langeoog

Vorbemerkung für die Tarife der Inselgemeinde Langeoog

Für die im nachfolgenden Tarif genannten Amtshandlungen, die nach zeitlichem Verwaltungsaufwand zu berechnen sind, gelten folgende Beträge:

Entgeltgruppe	Stundensatz	Halbestunde	Viertelstunde
Ab EG 12	72,00 €	36,00 €	18,00 €
EG 9 – EG 11	58,00 €	29,00 €	14,50 €
EG 5 – EG 8	46,00 €	23,00 €	11,50 €
EG 1 – EG 3	37,00 €	18,50 €	9,25 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	<u>Abschriften und andere Vervielfältigungen, Versendung</u>	
1.1	Abschriften pro angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
1.2	Herstellen von Fotokopien	
1.2.1	Kopien bis zum Format DIN A 4 (schwarz/weiß)	
1.2.1.1	Je Einzelblatt	0,50 €
1.2.1.2	ab 10 Kopien, je Seite	0,30 €
1.2.1.3	ab 50 Kopien, je Seite	0,25 €
1.2.1.4	ab 100 Kopien, je Kopie	0,20 €
1.2.1.5	ab 500 Kopien, je Kopie	0,15 €
1.2.2	Kopien bis zum Format DIN A 4 (farbig)	
1.2.2.1	Je Einzelblatt	1,00 €
1.2.2.2	ab 10 Kopien, je Kopie	0,60 €
1.2.2.3	ab 50 Kopien, je Kopie	0,50 €
1.2.2.4	ab 100 Kopien, je Kopie	0,40 €
1.2.2.5	ab 500 Kopien, je Kopie	0,30 €
1.2.2	Kopien im Format DIN A 3 (Schwarz/weiß)	
1.2.2.1	Je Einzelblatt (schwarz/weiß)	0,60 €
1.2.2.2	Je Einzelblatt (farbig)	1,20 €
1.2.3	Bei größeren Formaten	
1.2.3.1	Je Einzelblatt	bis zu 15,00 €
1.3	Versendung von Urkunden	3,00 €
2	<u>Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen</u> , die die Behörde selbst hergestellt hat,	
2.1	je Seite	2,00 - 8,00 €
2.2	in anderen Fällen je Seite	5,00 €
2.3	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00 - 8,00 €
3	<u>Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland</u>	2,00 - 34,00 €
3.1	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn die	

	Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00 - 230,00 €
4	<u>Langeoog Card</u>	
4.1.1	Ausstellung einer Karte mit Lichtbild	10,00 €
4.1.2	Ausstellung eines Ermäßigungsscheins	7,00 €
4.2	Verlängerung einer Karte mit Lichtbild	5,00 €
5	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
5.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauG -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind	14,00 €
5.2	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 - 6,00 €
5.3	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 – 17,00 €
5.4	Schriftliche Auskunft je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
6	<u>Aktenüberlassung, Aktenversendung</u>	
6.1	Überlassung von Akten (Einsicht) je Akte	12,00 € + Auslagen
7	<u>Abgabe von Druckstücken, Aufnahme von Verhandlungen</u>	
7.1	Abgabe von Druckstücken, (Ortssatzungen, Abgabesatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite	0,15 - 0,50 €
7.1.1	jedoch mindestens	2,50 €
7.2	Aufnahme von Verhandlungen Schriftlichen Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
8	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</u>	
8.1	Eine zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten pro angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
8.1.1	jedoch mindestens	60,00 €
8.2	Ausnahmegenehmigungen aufgrund der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der Insel Langeoog pro angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
8.2.1	jedoch mindestens	60,00 €
9	<u>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind.</u>	
9.1	für jede angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
9.2	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
10	<u>Vermögensverwaltung</u> Vorrangseinräumungs- Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	

10.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00 €
10.1.1	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00 €
10.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00 €
10.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00 €
10.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) § 24 ff BauGB je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
10.4	Bescheinigung über die gesicherte Erschließung je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
10.5	Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
10.6	Erteilung eines Negativattest nach § 19 BauGB je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
10.7	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos über jedes Haushaltsjahr	3,50 €
10.8	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	3,00 €
10.9	Ersatzmarke für verlorengegangene Hundesteuermarke	2,50 €
10.10	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,50 €
10.11	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
10.12	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00 €
10.13	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	nach Maßgabe der Tarifnr. 1 zzgl. der Auslagen
11	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,</u> die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	Zeitaufwand
11.1	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
11.2	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
11.2.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung	Zeitaufwand
11.2.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	Zeitaufwand
12	<u>Ausgabe von gemeindlichen Kennzeichen</u> im Rahmen der Sondernutzung an Gemeindestraßen (§ 8 Sondernutzungssatzung)	30,00 €
13	<u>Genehmigung zu Einleitung von Abwasser</u> nach der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde	
13.1	Entwässerungsgenehmigung der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück je angefangene halbe Stunde (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht)	Zeitaufwand
13.1.2	für jeden weiteren Nachtrag je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
13.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand

13.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
13.4	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
13.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen	50,00 € - 250,00 €
13.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 € - 250,00 €
13.7	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes je angefangene halbe Stunde	10,00 € - 150,00 €
14	<u>Gartenwasserzähler – Überprüfung und Verplombung</u>	30,00 €
15	<u>Benutzung des gemeindlichen Aushangkastens (max. DIN A 4)</u>	
15.1	pro Woche	7,00 €
15.2	pro Monat	22,50 €
15.3	pro Jahr	150,00 €
16	<u>Rechtsbehelfe</u> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter.	Zeitaufwand

Anmerkung:

Die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten sollte in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.